

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 3

Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz

Briefadresse: Stadtverwaltung - 45697 Herten



Piratenpartei NRW
Uwe Jochmann
Mettersdorfer Weg 20
45701 Herten

Auskunft erteilt: Frau Luy
Zimmer: 48
Durchwahl-Nr.: 02366-30-3642

Telefax: 02366-303 495
Email: ordnungsamt@herten.de

Herten, 28.03.2012

Aktenzeichen: FB 3/1-01728-2012-30

Kassenzeichen:

Ihr Zeichen:

Vorhaben: Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Straßen und Wege über den Gemeingebräuch hinaus;
hier: Aufstellen eines Informationsstandes (16 qm)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.03.2012 erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 01.08.1983 (GV NRW S. 306) die Erlaubnis, folgende Verkehrsflächen über den Gemeingebräuch hinaus zu nutzen:

Ort der Sondernutzung	45701 Herten, Schloßstr.
Nähere Bezeichnung	Schloßstr./Fußgängerzone – außerhalb der Marktveranstaltung
Nutzungsdauer	11.04., 14.04., 18.04., 25.04., 28.04., 02.05., 05.05., 09.05. und 12.05.2012 jeweils in der Zeit von 9:00 – 14:00 Uhr

Auflagen und Bedingungen

1. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt.
2. Sollte eine über den genannten Zeitraum hinausgehende Inanspruchnahme erforderlich werden, so ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und ein ergänzender Antrag zu stellen. Dasselbe gilt für Abweichungen von der genehmigten Sondernutzung hinsichtlich Art und Umfang. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche über die erteilte Erlaubnis hinaus stellt gem. § 59 StrWG NW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
3. Die Erlaubnis wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt und ist nur bei Vorliegen sonstiger erforderlicher Genehmigungen gültig.

4. Werden aufgrund dieser Erlaubnis Anlagen erstellt, so sind diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Anlagen sind auf Verlangen der Stadt zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues und / oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
 5. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und zur Sicherung des Straßen- und Fußgängerverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist der Bodenbelag vor Beschädigung und Verschmutzung in geeigneter Weise zu schützen.
 6. Damit der Fußgängerverkehr ungehindert passieren kann, sind mindestens 1,50 m Gehwegfläche freizuhalten.
 7. Für die Rettungswege der Polizei und Feuerwehr müssen mindestens 3,50 m frei bleiben.
 8. Sämtliche mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Verunreinigungen der umliegenden Straßenflächen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Kommen Sie dieser Auflage nicht nach, wird die Reinigung durch die Stadt vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
 9. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und / oder die Erlaubnis auch bei befristeter Sondernutzung zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
10. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt freigestellt.
11. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung oder Einziehung der Straße bzw. des Gehweges besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
12. Den Anordnungen der Polizei sowie des städtischen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
13. Diese Erlaubnis ist ständig am Ort der Sondernutzung bereitzuhalten.

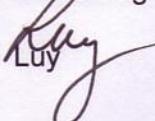
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Luy